



Biologische Schutzgemeinschaft

Vereinigung für Natur- und Umweltschutz zu Göttingen e.V.

Mitglied im Naturschutzverband Niedersachsen e.V.

Internet: www.biologische-schutzgemeinschaft.de

37073 Göttingen Geiststraße 2 Tel. 0551/43477 Fax 0551/56156

e-mail: mail@biologische-schutzgemeinschaft.de

An die Stadt Bad Harzburg
Bau- und Ordnungsamt
z. H. Frau Seltitz
Postfach 1463

Göttingen, den 31.3.2010

38656 Bad Harzburg

**Nachforderungen der Biologischen Schutzgemeinschaft zu Göttingen e. V.
namens und kraft Vollmacht des Naturschutzverbandes Niedersachsen (NVN),
Gartenweg 5, 26203 Wardenburg**

**Bebauungsplan Nr. 64 „Burgberg“
28. Änderung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

Ihr Zeichen: 3.60/3612610/64
3.60.2/612011/28

Unser Zeichen: GS 577-03.10-1668
GS 576-03.10-1665

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die uns im Internet unter www.stadt-bad-harzburg.de zur Verfügung gestellten Unterlagen für o. g. Bebauungsplan Nr. 64 und die Änderung des Flächennutzungsplanes weisen so gravierende Mängel auf, dass uns anhand dieser Planunterlagen keine naturschutzfachliche Stellungnahme möglich ist. Deshalb lehnen wir die geplante Änderung des Flächennutzungsplans und des B – Planes ab.

Folgende Mängel sind aufzulisten:

Das ornithologische Gutachten fehlt

Die Behauptung, dass weitere Untersuchungen zu Flora und Fauna nicht notwendig seien, ist für uns nicht nachvollziehbar und wird durch keine Argumente untermauert. Insbesondere Untersuchungen zu Totholz bewohnenden Insekten und zu Fledermausvorkommen fehlen. Der alte Baumbestand mit Höhlenbäumen macht diese Untersuchungen unbedingt erforderlich.

Die Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt muss in Text und Karte dargestellt werden wie im NNatG § 13 (3) gefordert.

Eine Bilanzierung der Eingriffe und der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fehlt vollständig. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, wie folgende Eingriffe kompensiert werden und ob der Ausgleich dem Eingriff angemessen ist.

- Eingriff in das Landschaftsbild:

-Bauliche Veränderungen.

Sie schreiben: In bestimmten Bereichen ist dieser Eingriff (in das Landschaftsbild) erforderlich und gewollt, um die Besonderheiten erkennbar und erlebbar zu machen. Einen solchen gewollten Eingriff stellt die Flächennutzungsplanänderung dar. Somit ist der Eingriff in das Landschaftsbild nicht als negativ zu bewerten.

Das Landschaftsbild wird eine Veränderung erfahren, die nicht als negativer Eingriff zu sehen ist. Durch die Planung wird das Plateau des Burgberges aufgewertet und durch die mögliche Erweiterung von Baukörpern als Blickfang intensiver in die Landschaftsbildbetrachtung einbezogen.

Jeder Eingriff ist ein gewollter Eingriff und wie in allen Fällen zu bilanzieren und auszugleichen.

- Sichtbeziehungen

Eine Analyse der Sichtbeziehungen aus der Stadt Bad Harzburg ebenerdig (mit milderndem Effekt bei Ablenkung durch Stadtverkehr oder blendendes Sonnenlicht) ist stümperhaft.

Sie schreiben: Nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Bebauung des Plateaus des Großen Burgbergs aus einzelnen, dann wohl zumeist höheren Stockwerken der Wohnbebauung Bad Harzburgs uneingeschränkt möglich ist. Hier setzt jedoch sehr schnell eine Gewöhnung an ein im Vergleich zu heute verändertes Landschaftsbild ein. Ob diese Veränderung jedoch negativ empfunden wird, mag von Betrachter zu Betrachter unterschiedlich beurteilt werden. Sichtstörungen entstehen vor Ort durch großflächige Bebauung. Sie können durch die Schaffung anderer Aussichtspunkte ausgeglichen werden.

Die Auswirkungen des geplanten Eingriffes auf das Landschaftsbild müssen in einer Analyse die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit einbeziehen nicht nur vom städtischen Betrachter sondern vom allgemeinen Landschaftserleben aus.

- Schlagen von Sichtschneisen.

Hier handelt es sich wiederum um einen zu bilanzierenden erheblichen Eingriff.

- Versiegelung von Flächen.

Sie schreiben: Da sich die Versiegelung von Flächen nur auf bestimmte Bereiche bezieht und andere Bereich von Bebauung und für weitere Forschungen freigehalten werden, ist der Gesamteingriff als nicht erheblich zu betrachten.

Jede zusätzliche Versiegelung, auch wenn sie sich nur auf „bestimmte Bereiche bezieht“, ist als erheblich einzustufen und zumindest zu bilanzieren.

- Verstärkte touristische Nutzung des gesamten Geländes.

Sie schreiben: „... insbesondere negative Auswirkungen auf den vorhandenen Brutvogelbestand des Burgbergs.“

Die Schaffung und Aufwertung weiterer touristischer Anlaufpunkte (Aussichtspunkt, Schlagen von Sichtschneisen) bringt stärkere Störungen auch in Randgebiete. Das Umverteilen von Störfaktoren auf eine größere Fläche ist keine Kompensation, sondern ein weiterer erheblicher Eingriff.

- Fällung von Bäumen, Störungen des Waldrandes und der angrenzenden Waldflächen.

Einzelne Bäume sollen geschützt werden. Wie werden aber Störungen und negativer Einfluss auf den nach § 28a NNatSchG geschützten Eichen-Buchenwald am oberen Südhang des Großen Burgbergs und an den westlichen und östlichen Rändern des Plateaus, auf die wertvollen höhlen- und totholzreichen

Buchenaltbestände entlang der Burgruine und die edellaubholzreichen Partien entlang der Burgruine kompensiert? Es fehlt auch hier jegliche Bilanzierung. Auch eine in den Unterlagen erwähnte Pflanzliste war für uns nicht auffindbar.

- Bodenversiegelung

Sie schreiben: Der Ausgleich der Bodenversiegelung erfolgt durch eine Verbesserung des Bodenzustandes an anderer Stelle.
Wo können wir das finden?

- Wasserhaushalt

Die Entwässerung versiegelter Flächen in die umliegende Vegetation verursacht, abgesehen von ihrer rechtlichen Fraglichkeit, Veränderungen im Nährstoff- und Wasserhaushalt, deren Auswirkungen auf die umliegenden Wälder und sonstigen Biotoptypen nicht erwähnt werden.

Bezeichnend ist auch, dass die Anlage des Löschwasserbrunnens als Eingriff nicht näher dargestellt wird.

Da jegliche Bilanzierung fehlt, müssen wir anzweifeln, dass Folgendes als Ausgleich für sämtliche o. g. Eingriffe ausreicht. Eine Bilanzierung muss uns als Stellungnehmende in die Lage versetzen abzuschätzen, ob nachteilige Folgen für Natur und Landschaft zurückbleiben.

Sie schreiben:

Ausgleichsmaßnahmen:

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Plangebiet und auf Flächen die an das Plangebiet direkt angrenzen durchgeführt. *Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern als Durchgrünung der neuen Anlagen bilden die Ausgleichsmaßnahmen. Alle nicht überbauten Bereiche der überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Je angefangene 300 m² versiegelte Grundstücksfläche ist 1 heimischer Laubbaum entsprechend der zugehörigen Pflanzliste zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen ist. In den Grünflächen sind Bäume und Sträucher der zugehörigen Pflanzliste anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.*

Die Planung berücksichtigt nicht die Belange von Natur und Landschaft. Sie scheint ausschließlich auf die Interessen eines einzelnen Investors ausgerichtet zu sein.

Da wir auf Grund dieser unzureichenden Unterlagen keine Stellungnahme abgeben können (NNatG §§ 13 (3) und 60 b (3)), fordern wir Sie auf, die Unterlagen im Sinne der genannten Paragraphen neu zu bearbeiten und uns weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichem Gruß

Waltraud Gradmann